



Hausordnung für das Walter-Maack-Eisstadion

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Benutzung der Eisfläche	2
§ 3 Öffentliches Laufen.....	2
§ 3 Eishockey	3
§ 4 Eisstockschießen.....	3
§ 5 Eisdisco	3
§ 6 Sonderveranstaltung	4

§ 1 Allgemeines

1. Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Walter-Maack-Eisstadion.
2. Die Hausordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Betreten des Eisstadions erkennt jeder Gast die Hausordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Es wird insbesondere auf § 305 BGB verwiesen. Der Vertrag wird auf privatrechtlicher Grundlage geschlossen.
3. Das Eisstadion ist durch jedem Gast pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Für Schäden, die durch Minderjährige verursacht werden, haften die Eltern oder gesetzlichen Vertreter. Mutwillige Beschädigungen oder Zerstörungen werden zur Anzeige gebracht.
4. Das Rauchen ist im gesamten Eisstadion nicht gestattet.
5. Das Personal des Eisstadions übt gegenüber allen Gästen das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals ist nachzukommen. Gäste, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vom Besuch des Eisstadions ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

6. Für Wertgegenstände stehen im Eisstadion Schließfächer zur Verfügung. Für Wertgegenstände, Geldbeträge, abhanden gekommene Kleidung oder sonstige verlorene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
8. Die Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sind ständig freizuhalten.
9. Beginn und Ende der Betriebszeiten werden durch Aushang und im Internet veröffentlicht.
10. Teile der Eisfläche können für besondere Anlässe (z. B. Laufkurse) von der allgemeinen Eisfläche abgetrennt werden. Eine Reduzierung des Eintrittspreises erfolgt nicht.
11. Bei vorzeitiger Beendigung der Laufzeit wegen ungewöhnlicher Umstände (z. B. technischer Defekt) oder im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Ersatz der entstandenen Eintrittsgelder.

§ 2 Benutzung der Eisfläche

1. Das Betreten der Eisfläche ist nur nach Freigabe durch die Eismeister gestattet.
2. Während der Eisaufbereitung blinkt eine gelbe Signal-Lampe. In dieser Zeit ist das Betreten der Eisfläche untersagt. Die Eisfläche darf erst betreten werden, wenn die Eisfläche durch das Erlöschen der Lampe freigegeben wird.
3. Kleidungsstücke und andere persönliche Gegenstände dürfen nicht auf der Eisfläche abgelegt werden.
4. Die Benutzung der Eisfläche geschieht auf eigene Gefahr. Für Sach- und Personenschäden aus Anlass der Nutzung der Eisfläche wird keinerlei Haftung übernommen.

§ 3 Öffentliches Laufen

1. Die Laufrichtung während der öffentlichen Laufzeit ist gegen den Uhrzeiger. Die Laufrichtung ist einzuhalten.
2. Das Betreten der Eisfläche ist nur an den bestimmten Stellen und nur mit Schlittschuhen gestattet. Die Benutzung von Schlittschuhen, welche die eigene Sicherheit oder die der übrigen Eisläufer gefährden könnten, ist verboten.
3. Schirme, Stöcke o.ä. dürfen nicht auf die Eisfläche mitgenommen werden, da dies zu Verletzungen anderer führen kann.
4. Verboten ist aus Sicherheitsgründen
 - a. das Rauchen innerhalb des gesamten Eisstadions,
 - b. das Konsumieren von Speisen und Getränken auf der Eisfläche,
 - c. das Werfen von Gegenständen insbesondere auf die Eisfläche,
 - d. rücksichtsloses und gefährdendes Fahren, Kettenlaufen oder Fangen spielen,

- e. das Spielen mit Pucks oder anderen Gegenständen,
 - f. das Werfen von Schneebällen,
 - g. das bewusste starke Abbremsen bei hoher Geschwindigkeit (starke Beschädigungen des Eises)
 - h. das Sitzen auf der Bande,
 - i. das Mitführen von Waffen jeglicher Art sowie Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden könnten,
 - j. das Mitbringen von Fackeln, Feuerwerkskörpern, bengalischen Feuern, Rauchkerzen oder anderer pyrotechnischer oder leicht entzündlicher Materialien,
 - k. die Benutzung von Smartphones während des Laufens,
 - l. das Laufen mit Kopfhörern,
 - m. die Benutzung von mobilen Boxen
 - n. das Hantieren mit Feuer und offenem Licht und
 - o. die Mitnahme von Tieren, Fahrzeugen usw. in das Eisstadion
5. Personen wird der Zutritt in das Eisstadion verwehrt, wenn sie
- a. erkennbar alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen oder
 - b. Dinge mit sich führen oder benutzen, die verboten sind.
6. Das Aufsichtspersonal kann Personen, die sich trotz Verwarnung nicht an die Hallenordnung, Gesetze oder Regeln des Anstandes halten, aus dem Eisstadion verweisen. Bei Verstößen kann ein Betretungsverbot ausgesprochen werden.

§ 3 Eishockey

1. Hierbei handelt es sich um Sonderveranstaltungen. Die Hausordnung findet Anwendung. Mit dem heimischen Eishockeyverein als Veranstalter werden die notwendigen Abstimmungen getroffen.
2. Das Hausrecht üben weiterhin die Eismeister aus. Das Hausrecht kann auf den Veranstalter ganz oder teilweise übertragen werden.

§ 4 Eisstockschießen

Für die Eisstockveranstaltungen gilt insbesondere, dass die Eisfläche mit Schuhen betreten werden darf.

§ 5 Eisdisco

Das Mitbringen, der Ausschank und der Verzehr von alkoholischen Getränken bei der „Eisdisco“ ist nicht erlaubt. Alkoholisierte Personen haben zur Eisdisco keinen Zutritt.

§ 6 Sonderveranstaltung

Bei sonstigen Veranstaltungen wie z. B. Messen, Ausstellungen oder anderen zweckfremden Veranstaltungen ist, unter Berücksichtigung der jeweils einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, eine Sondervereinbarung mit der Gemeinde Adendorf, Ratshausplatz 14, 21365 Adendorf abzuschließen.

Adendorf, 21.11.2019

Thomas Maack
Bürgermeister